
Statuten

Familienzentrum OASE Arlesheim

Der besseren Lesbarkeit halber wurde im Text immer die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit beide Geschlechter.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Familienzentrum OASE Arlesheim“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arlesheim. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, Begegnungsmöglichkeiten für Familien zu schaffen, Kinder mit vielfältigen Angeboten in ihrer Entwicklung zu fördern und Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Dementsprechend wird der Verein in zwei Hauptbereiche aufgeteilt. Zum ersten Bereich gehören die Spielgruppe (Frühkindliche Bildung, Förderung und Erziehung) sowie die Zusammenarbeit und der Austausch mit den Eltern und Familien. Zum zweiten Bereich gehören die Freizeit-, Bildungs- und Weiterbildungsangebote. Dazu führt der Verein das Familienzentrum OASE im oberen Boden 26 in Arlesheim.

Die Ziele des Vereins sind:

- a. Das Wohlergehen der Kinder (Frühkindliche Bildung, Förderung und Erziehung)
- b. Die Zusammenarbeit und der Austausch mit den Eltern und Familien
- c. Die Schaffung eines Begegnungsortes/Treffpunkts für Eltern, Familien und alle, die sich um das Wohl von Kindern kümmern, um neue Kontakte zu knüpfen, zu pflegen und um sich auszutauschen; einen Rahmen bieten, in dem alltägliche Erfahrungen, Sorgen und Probleme, aber auch Freuden ausgetauscht werden können.
- d. Die stetige Weiterbildung und Weiterentwicklung der FAZ-Mitarbeiter; die Möglichkeit / Plattform bieten für Kursleiter, um ein qualitatives und attraktives Bildungs- und Weiterbildungsangebot für Kinder, Erwachsene, Eltern, Familien und Interessierte anzubieten.
- e. Die OASE soll auch in Zukunft ein Ort der Begegnung für Familien sein!

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus Dienstleistungen und Angeboten
- c. Erträge aus Vereinbarungen
- d. Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder sind Freunde des Vereins, die diesen durch freiwillige, nicht regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Gönner haben kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstellen
- d. die Arbeitsgruppen

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2 / 3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Diese bearbeiten relevante Themen. Ziele, Inhalte und Kompetenzen werden in einem Arbeitsbescrieb geregelt. Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand unterstellt. Mitglieder und Fachpersonen können in Arbeitsgruppen mitarbeiten.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Führung des Vereins. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. Führen der Vereinsgeschäfte, insbesondere Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erarbeiten des Jahresberichts sowie Behandlung der Traktanden und Aufträge der Mitgliederversammlung und Bearbeiten von Mutationen
- b. Erarbeiten des Budgets und Kontrolle der Rechnung
- c. Erarbeiten der kurz- oder langfristigen Zielsetzungen
- d. Einsetzen von Arbeitsgruppen
- e. Kontrolle des Budgets
- f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein ist wie folgt geregelt:

- a. In administrativen Angelegenheiten sind die Vorstandsmitglieder einzelunterschriftsberechtigt.
- b. In finanziellen Angelegenheiten haben die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien Unterschriftsberechtigung.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einer 2/3-Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit sozialem Zweck, welche die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

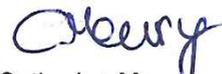
14. Inkrafttreten

Diese Statutenänderung wurde an der Mitgliederversammlung vom 11. März 2024 angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzt die vorgängige Version vom 18. März 2015.

Arlesheim, 11. März 2024



Nadine Stöpfer-Zurbruggen
Leitung und Finanzen



Catherine Meury
Aktuarin